

Stadtrat - Verwaltungs- und Finanzausschuss

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 39/12/07 zur Sitzung am: 06.12.2007

Einreicher:


H. Barmeyer
Sachgebietsleiterin SGV

Bestätigt:


Michael Hiltcher
Bauamtsleiter / Dezernat I

Bezeichnung der Vorlage: Beschluss zur Vereinbarung einer Grundstücks-Kaufoption im noch abzuschließenden Erbbaurechtsvertrag zum Grundstück Hauptstraße 167 in Waltersdorf, Flurstück Nr. 922/2 der Gem. Waltersdorf (Lausitzer Hütte)

Veröffentlichung/Behandlung in öffentlicher Sitzung: ja

Gesetzliche Grundlagen: BGB, SächsGemO, ErbbauVO

Bereits gefasste Beschlüsse und Festlegungen: SR 80/07/07 (Veräußerungsbeschluss)
VFA 30/09/07

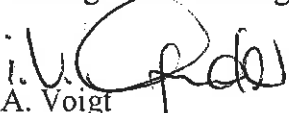
Begründung: siehe Anlage

Beschluss des VFA: Der VFA beschließt, eine Grundstücks- Kaufoption im noch abzuschließenden Erbbaurechtsvertrag zum Grundstück Hauptstraße 167 in Waltersdorf, Flurstück Nr. 922/2 der Gem. Waltersdorf (Lausitzer Hütte) für den jeweiligen Erbbauberechtigten aufzunehmen. Der Ankaufpreis soll durch Wertgutachten zum Zeitpunkt der Optionsausübung festgelegt werden.

Der Beschlussvorschlag wurde am 06.12.2007

mit 12 Stimmen dafür
mit 0 Stimmen dagegen
mit 2 Stimmenthaltungen

bestätigt/nicht bestätigt.


A. Voigt
Oberbürgermeister
Vorsitzender VFA

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung im Juli dieses Jahres der Veräußerung oder Bestellung eines Erbbaurechts bezüglich des Grundstücks zugestimmt.

In der VFA- Sitzung am 13.09.2007 folgte der Ausschuss dem Antrag von Herrn Wolfgang Kießlich, erteilte ihm den Zuschlag für die Bestellung eines Erbbaurechts mit einer Laufzeit von 50 Jahren und bestätigte den beantragten Erbbauzins.

Bei den gegenwärtigen Vertragsverhandlungen stellte Herr Kießlich den Antrag, in den Erbbaurechtsvertrag eine Ankaufsoption bezüglich des Grundstücks aufzunehmen. Für den Fall der Ausübung der Option durch den Erbbauberechtigten soll der Kaufpreis durch Differenzrechnung aus dem Wert der Immobilie zum Zeitpunkt der Erbbaurechtsbestellung (Gutachten liegt vor) und dem Wert bei Optionsausübung bestimmt werden. Damit bleiben die von Herrn Kießlich an der Immobilie eingebrachten Werterhöhungen bei der Kaufpreisbildung unberücksichtigt.

Der Antrag von Herrn Kießlich findet die Unterstützung der Verwaltung. Er wird der sich stetig ändernden Fördermittelsituation im Bereich Beherbergung/Gastronomie gerecht und versetzt den künftigen Erbbauberechtigten in die Lage, durch Ankauf des Grundstücks auf Besicherungserfordernisse künftiger Gläubiger reagieren zu können.